



Brüssel, den 30. Dezember 2022
(OR. en)

15230/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0414(NLE)

ECOFIN 1238
FIN 1263
UEM 340

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. November 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 686 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2022) 686 final**.

Anl.: **COM(2022) 686 final**



Brüssel, den 30.11.2022
COM(2022) 686 final

2022/0414 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns

{SWD(2022) 686 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Ungarns. Im Jahr 2019 belief sich das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in Ungarn auf 48 % des Unionsdurchschnitts. Das reale BIP Ungarns ging im Jahr 2020 um 4,5 % zurück und stieg über den Zeitraum 2020–2021 um insgesamt 2,3 %. Zu den langfristigen Herausforderungen, die sich auf die mittelfristige Wirtschaftsleistung auswirken, gehören Produktivitätssteigerung, die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte, Investitionen in Humankapital und die institutionelle Qualität.
- (2) Am 9. Juli 2019, am 20. Juli 2020 und am 12. Juli 2022 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Ungarn. Der Rat empfahl Ungarn insbesondere, die Arbeitsmarktintegration der am stärksten gefährdeten Gruppen fortzusetzen, die Angemessenheit der Sozialhilfe und der Arbeitslosenunterstützung zu verbessern, die Bildungsergebnisse zu verbessern und die Teilnahme benachteiligter Gruppen an einer hochwertigen allgemeinen Schulbildung zu erhöhen. Der Rat empfahl ferner, die Resilienz des Gesundheitssystems zu erhöhen und den Zugang zu hochwertigen Vorsorgeleistungen und zu hochwertiger medizinischer Grundversorgung zu verbessern. Außerdem empfahl der Rat Ungarn, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung zu stärken, unter anderem durch eine Verbesserung der Strafverfolgung und des Zugangs zu öffentlichen Informationen, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, die wirksame Einbeziehung der Sozialpartner und Interessenträger in den politischen Entscheidungsprozess zu gewährleisten und den Wettbewerb im öffentlichen Auftragswesen zu verbessern. Ungarn wurde ferner empfohlen, das Steuersystem weiter zu vereinfachen und es zugleich gegen das Risiko aggressiver Steuerplanung zu stärken, den Wettbewerb und die Vorhersehbarkeit der Regulierung im Dienstleistungssektor zu verbessern und Geschäftsvorgänge

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

systematisch der Wettbewerbsaufsicht zu unterziehen. Eine weitere Empfehlung des Rates an Ungarn lautete, dafür zu sorgen, dass Sofortmaßnahmen streng verhältnismäßig sind und nicht in die Geschäftstätigkeit eingreifen. Darüber hinaus empfahl der Rat Ungarn, Maßnahmen zu ergreifen, um im Zusammenhang mit der Pandemie die Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen sicherzustellen, öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen zu unterstützen, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern. Der Rat empfahl Ungarn außerdem, die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern und zugleich für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Rentenniveaus zu sorgen, indem es insbesondere die Einkommensungleichheiten angeht. Ungarn wurde empfohlen, schwerpunktmäßig in den Übergang zu einer ökologischen und digitalen Wirtschaft zu investieren, insbesondere in eine saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie, in nachhaltigen Verkehr und in eine digitale Infrastruktur für Schulen, und Reformen und Investitionen im Bereich nachhaltige Wasser- und Abfallwirtschaft, die Kreislaufwirtschaft, die Digitalisierung von Unternehmen, grüne und digitale Kompetenzen sowie Forschung und Innovation zu fördern. Schließlich wurde Ungarn empfohlen, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere durch die Straffung der Genehmigungsverfahren und die Modernisierung der Strominfrastruktur beschleunigt wird, die Einfuhr fossiler Brennstoffe unter anderem durch den Ausbau der Verbindungsleitungen unter Teilnahme anderer Länder zu diversifizieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in Gebäuden und im Verkehr zu verringern, indem es seine Anstrengungen im Hinblick auf umfassende Energieeffizienzmaßnahmen, insbesondere in Wohngebäuden und bei der Elektrifizierung des Verkehrs, intensiviert.

- (3) Die an Ungarn gerichteten Empfehlungen vom 20. Juli 2020 enthielten spezifischere politische Leitlinien zur Überwindung der COVID-19-Pandemie. Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern, vollständig umgesetzt wurde. Im Hinblick auf die Empfehlung zur Bereitstellung von Liquiditätshilfen für kleine und mittlere Unternehmen und zur Förderung privater Investitionen wurden erhebliche Fortschritte erzielt.
- (4) Am 11. Mai 2021 legte Ungarn der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Diese Vorlage erfolgte, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Ungarn ergänzte und aktualisierte die im Mai 2021 vorgelegte Fassung im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 und legte der Kommission am 3. November 2022 eine konsolidierte Fassung vor. Nationale Eigenverantwortung im Hinblick auf die Aufbau- und Resilienzpläne ist die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Wirkung der Pläne auf nationaler Ebene sowie für ihre Glaubwürdigkeit auf Unionsebene. Gemäß Artikel 19 dieser Verordnung hat die Kommission die Aufbau- und Resilienzpläne auf der Grundlage der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf ihre Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.

- (5) Mit den Aufbau- und Resilienzplänen sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates² eingerichteten Aufbauinstruments der EU verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern, indem sie zu den sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen.
- (6) Mit der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten werden unionsweit koordinierte Anstrengungen unternommen, die Investitionen und Reformen umfassen. Wenn diese Reformen und Investitionen zusammen mit grenzüberschreitenden Vorhaben gleichzeitig und in koordinierter Weise durchgeführt werden, werden sie sich gegenseitig verstärken und positive Spillover-Effekte in der gesamten Union erzeugen. So werden die Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten zu rund einem Drittel durch Spillover-Effekte aus anderen Mitgliedstaaten erzeugt.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (7) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der Aufbau- und Resilienzplan weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen Ungarns und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (8) Der Aufbau- und Resilienplan umfasst Maßnahmen, die zu allen sechs Säulen beitragen, wobei eine beträchtliche Anzahl von Komponenten des Plans auf mehrere Säulen gleichzeitig ausgerichtet sind. Er umfasst eine breite Palette von Maßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf dem ökologischen Wandel, dem digitalen Wandel, der Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz und Strategien für die nächste Generation. Der Plan sieht auch im Einklang mit der Industriestrategie für Europa Maßnahmen zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums sowie des sozialen und territorialen Zusammenhalts vor.
- (9) Der Aufbau- und Resilienzplan trägt erheblich zum ökologischen und digitalen Wandel bei. Der ökologische Wandel wird insbesondere durch Reformen und Investitionen in den Bereichen nachhaltiger Verkehr, Energie, Wasserwirtschaft und Kreislaufwirtschaft unterstützt. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören Investitionen in einen emissionsfreien öffentlichen Verkehr, den Ausbau der Energienetze und die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Mehrere Komponenten umfassen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Gebäuden und Wohngebäuden. Der digitale Wandel wird insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung des Bildungswesens und der öffentlichen Verwaltung sowie der Digitalisierung des Gesundheits-, Energie- und Verkehrssektors und der Entwicklung digitaler Kompetenzen unterstützt.

² Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

- (10) Eine beträchtliche Anzahl von Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Gesundheitsversorgung sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz zu verbessern. Maßnahmen im Gesundheitswesen dürften die Effizienz und den Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle verbessern. Die Maßnahmen umfassen auch eine Verbesserung der Wohnbedingungen für Menschen, die in den ärmsten Siedlungen leben. Es wird erwartet, dass wichtige institutionelle Reformen durch die Stärkung der Korruptionsbekämpfung und der Unabhängigkeit der Justiz die Resilienz der Wirtschaft verbessern. Die geplanten Reformen zielen darauf ab, das Steuersystem zu vereinfachen und es gegen das Risiko aggressiver Steuerplanung zu stärken sowie die Rolle öffentlicher Konsultationen und Folgenabschätzungen im Rechtsetzungsprozess zu stärken, um dessen Qualität und Berechenbarkeit zu verbessern. Intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum soll insbesondere durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, die darauf abzielen, den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken, etwa durch gezielte Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und zur Förderung von Forschung und Innovation.
- (11) Der soziale und territoriale Zusammenhalt soll durch eine breite Palette von Maßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan gefördert werden, insbesondere durch Reformen und Investitionen zur Förderung der Entwicklung qualifizierter und wettbewerbsfähiger Arbeitskräfte, unter anderem durch die Entwicklung digitaler und beruflicher Kompetenzen, sowie durch Reformen zur Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Darüber hinaus zielen mehrere Maßnahmen darauf ab, die besonderen Herausforderungen der am stärksten benachteiligten Siedlungen anzugehen, und Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung tragen auch zu einer umfassenderen Grundversorgung und zu einem verbesserten Zugang zu einer hochwertigen Krankenhausversorgung bei. Schließlich ist ein erheblicher Teil des Aufbau- und Resilienzplans auf Strategien für die nächste Generation ausgerichtet, insbesondere durch die Digitalisierung des Bildungswesens, die Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger und inklusiver Bildung und die Erhöhung des Angebots an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (12) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der Aufbau- und Resilienzplan dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Ungarn (auch im Hinblick auf die finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).
- (13) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, die der Rat in den Jahren 2019, 2020 und 2022 in den im Rahmen des Europäischen Semesters an Ungarn gerichteten landesspezifischen Empfehlungen hervorgehoben hat, insbesondere in Bezug auf den ökologischen und digitalen Wandel, Bildung, Arbeitsmarkt, Sozialpolitik, Gesundheitsversorgung, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, die Unabhängigkeit der Justiz, den Wettbewerb bei

der Vergabe öffentlicher Aufträge, Qualität und Transparenz der Entscheidungsfindung, Besteuerung und aggressive Steuerplanung sowie das Rentensystem.

- (14) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält mehrere einschlägige Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel. In Bezug auf Energieerzeugung und Energieeffizienz umfasst der Plan Reformen zur Verbesserung der Genehmigungsverfahren für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, zur Vereinfachung des Netzanschlusses kleiner Kraftwerke mit erneuerbaren Energiequellen und zur Beseitigung von Hindernissen für die Entwicklung der Windenergie. Ungarn hat sich verpflichtet, die Gesamtkapazität der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Anschluss an das Netz genehmigt wurde, bis 2026 auf mindestens 10 000 MW zu erhöhen. Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst auch Investitionen zur Steigerung der Solarenergieerzeugung und zur Verbesserung des Stromnetzes, um die sichere Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen zu ermöglichen. Er sieht außerdem mehrere Investitionen in die energieeffiziente Renovierung öffentlicher Gebäude vor, insbesondere in den Bereichen Bildungs- und Gesundheitswesen sowie bei Wohngebäuden. Was den nachhaltigen Verkehr betrifft, so umfasst der Aufbau- und Resilienzplan Investitionen in den Ausbau des Vorortschienennetzes, des Schienennetzes auf den TEN-V-Korridoren, des emissionsfreien Busverkehrs und des zentralen Verkehrsmanagements im TEN-V-Schienenverkehr. Darüber hinaus wird Ungarn ein einheitliches nationales Tarif-, Fahrschein- und Fahrgastinformationssystem für Busse und Bahnen einführen. Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst auch Maßnahmen zur Förderung von Reformen und Investitionen in die Kreislaufwirtschaft und die nachhaltige Abfall- und Wasserwirtschaft, unter anderem durch die Förderung naturbasierter Wasserspeicherung.
- (15) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält zudem mehrere einschlägige Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel. Er umfasst Maßnahmen, die darauf abzielen, digitale Notebooks und einschlägige Schulungen für Lehrkräfte und Schüler/innen in der öffentlichen Bildung, Informations- und Kommunikationstechnologiegeräte (IKT-Geräte) für Grund- und Sekundarschulen, einschließlich berufsbildender Schulen, Hochschulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen, bereitzustellen und die Digitalisierung des Gesundheits- und Verkehrssektors voranzutreiben. Darüber hinaus enthält der Plan einige Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere durch elektronische Meldeplattformen für Steuerzwecke, die Weiterentwicklung des elektronischen Systems für die öffentliche Auftragsvergabe und die Verbesserung des Aktenverwaltungssystems der Staatsanwaltschaft.
- (16) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält mehrere Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Bildungsbereich. Der Plan sieht Reformen vor, um die Attraktivität des Lehrerberufs durch einen Mechanismus zu erhöhen, der eine schrittweise Angleichung der Lehrergehälter auf mindestens 80 % des Durchschnittslohns von Hochschulabsolventen sicherstellt. Damit sollen die Segregation in den Schulen verringert und der Zugang zu einer hochwertigen Schulbildung gewährleistet werden, insbesondere indem Schülern und Lehrkräften die für die Teilnahme an einer modernen digitalen Bildung erforderlichen Geräte zur Verfügung gestellt und die digitalen Kompetenzen von Schülern und Lehrkräften

entwickelt werden. Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst auch Investitionen, die darauf abzielen, Lehrkräften Umschulungsmöglichkeiten und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleitern spezielle Managementschulungen zu bieten, die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die reguläre Bildung zu unterstützen und einen Prozess der Integration von Mittelschulklassen kleiner, leistungsschwacher Schulen in größere Schulen einzuleiten, um die Effizienz und Qualität der Bildung zu verbessern. Die Herausforderungen im Zusammenhang mit Forschung und Innovation werden überdies durch die Einrichtung nationaler Laboratorien angegangen, um das Ökosystem für Wissenschaft und Innovation zu verbessern.

- (17) Die länderspezifische Empfehlung zur Integration der am stärksten gefährdeten Gruppen in den Arbeitsmarkt wird durch die Schaffung zusätzlicher Plätze in Kinderkrippen, die Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen, die in den am stärksten benachteiligten Siedlungen leben, sowie durch Investitionen in digitale Bildungsausrüstung, digitale Lerninhalte, Erwachsenenbildungskurse und ein modernisiertes Lernumfeld in Berufsbildungseinrichtungen und Hochschulen umgesetzt.
- (18) Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst verschiedene Maßnahmen zur Bewältigung spezifischer Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sozialpolitik, indem die Bewohner der 300 am stärksten benachteiligten Siedlungen umfassend unterstützt werden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Beschäftigung und Kompetenzentwicklung auf der Grundlage lokaler Besonderheiten zu fördern, bessere Lernergebnisse durch gemeinschaftsorientierte Pädagogik zu erzielen, Sozialhäuser zu bauen und zu renovieren und soziale Solarkraftwerke zu errichten.
- (19) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält ein breites Spektrum an Reformen und Investitionen zur Bewältigung der kritischsten Herausforderungen des Gesundheitswesens. Dazu gehören insbesondere Investitionen in die Modernisierung der Krankenhausinfrastruktur und -ausrüstung, die Optimierung des Krankenhausnetzes und die Entwicklung der Grundversorgung und der Prävention durch die Einrichtung von Gemeinschaften von Allgemeinmediziner*innen, die integrierte Gesundheitsdienste erbringen. Ergänzt wird dies durch Investitionen in die digitale Gesundheitsversorgung, so etwa Digitalisierungsprogramme und Fernüberwachung für die Altenpflege. Eine weitere Maßnahme dient der Abschaffung informeller Zahlungen im Gesundheitssystem.
- (20) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung. Diese umfassen die Einrichtung einer Integritätsbehörde zur wirksamen Stärkung der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption sowie anderen Rechtswidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung von Unionsunterstützung in Ungarn, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der öffentlichen Auftragsvergabe und der Gewährleistung verlässlicher Vermögenserklärungen liegt. Gemäß dem Aufbau- und Resilienzplan sollte die Integritätsbehörde über weitreichende Befugnisse verfügen, um in allen Fällen tätig zu werden, in denen ihrer Ansicht nach die zuständigen nationalen Behörden nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Betrug, Interessenkonflikte, Korruption und sonstige Rechtswidrigkeiten oder Unregelmäßigkeiten, die die wirtschaftliche Führung des Unionshaushalts oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, zu

verhindern, aufzudecken und zu beheben. Die vollständige Unabhängigkeit der Integritätsbehörde sollte garantiert sein, unter anderem durch das Auswahlverfahren für ihr Personal, ihre Leitung und das Verfahren zur Aufstellung ihres Budgets. Eine weitere Maßnahme besteht in der Einrichtung einer Taskforce für Korruptionsbekämpfung unter erheblicher Beteiligung unabhängiger Nichtregierungsorganisationen, um die bestehenden Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen kontinuierlich zu prüfen und Vorschläge zur Verbesserung der Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Sanktionierung von Korruption und anderen Praktiken wie Vettern- und Günstlingswirtschaft oder dem „Drehtüreffekt“ zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor auszuarbeiten. Gemäß dem Aufbau- und Resilienzplan sollte den Vorsitz der Taskforce der Vorsitzende der Integritätsbehörde führen, wobei die Taskforce jedoch unabhängig von dieser Behörde arbeiten sollte. Darüber hinaus enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Unterstützung einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), zur Schaffung eines erweiterten persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs für Vermögenserklärungen und zur Stärkung der Aufsicht und Transparenz darüber, wie Stiftungen für die Verwaltung von Vermögenswerten von öffentlichem Interesse, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, und von ihnen gegründete oder unterhaltene juristische Personen die Unterstützung durch die Union nutzen. Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst auch eine Reihe von Reformen, die darauf abzielen, die legislativen, institutionellen und praktischen Vorkehrungen zu stärken, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und andere Rechtswidrigkeiten bei der Verwendung der Unterstützung durch die Union wirksamer zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Er umfasst auch eine Reform zur Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung, indem die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörde über die Abweisung einer Strafanzeige oder die Einstellung eines Strafverfahrens eingeführt wird. Eine Maßnahme sieht auch die vollständige Umsetzung der derzeitigen nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung und des einschlägigen Aktionsplans Ungarns sowie die Ausarbeitung einer neuen nationalen Korruptionsbekämpfungsstrategie und eines neuen Aktionsplans vor. Mehrere Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans tragen zur Verbesserung der Transparenz und des Zugangs zu öffentlichen Daten bei, auch mit dem Ziel, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung durch die Erleichterung einer unabhängigen Aufsicht zu stärken. Zu diesen Maßnahmen gehören die Einrichtung und der Betrieb eines abfragbaren Zentralregisters für die Verwendung öffentlicher Mittel, die Abschaffung oder Begrenzung der Kosten im Zusammenhang mit Anträgen auf öffentliche Informationen, die Verkürzung der Gerichtsverfahren in Fällen betreffend den Zugang zu öffentlichen Informationen und regelmäßige Kontrollen aller öffentlichen Stellen, um zu prüfen, ob sie ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Gewährung des Zugangs zu Daten von öffentlichem Interesse erfüllen.

- (21) Die länderspezifische Empfehlung zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz wird im Rahmen mehrerer Reformen des Aufbau- und Resilienzplans umgesetzt; es wird erwartet, dass sie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte und Richter stärken, die auf gesetzlicher Grundlage im Einklang mit Artikel 19 EUV und dem einschlägigen EU-Besitzstand geschaffen wurden, wodurch das Niveau des Rechtsschutzes erhöht und das Investitionsklima in Ungarn verbessert wird. Der Plan enthält Maßnahmen zur Stärkung der Rolle und der Befugnisse des Landesrichterrats

im Verhältnis zu den Befugnissen des Präsidenten des Landesgerichtsamts. Die Ausübung einer wirksamen Kontrolle über den Präsidenten des Landesgerichtsamts durch den Landesrichterrat soll die Möglichkeit willkürlicher Entscheidungen in der Zentralverwaltung der Gerichte, unter anderem in Bezug auf die Ernennung von Richterinnen und Richtern, verringern und somit die Unabhängigkeit der Justiz stärken. Gemäß dem Aufbau- und Resilienzplan sollte dies insbesondere durch Einführung der Anforderung erreicht werden, dass der Landesrichterrat auf der Grundlage von Eignungskriterien eine begründete verbindliche Stellungnahme zu Einzelentscheidungen abgeben muss, etwa zur Eignung von Bewerbern für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesgerichtsamts, zur Aufhebung von Ernennungsverfahren für Richterstellen und leitenden Gerichtsposten, zur Versetzung von Richtern und zur Streichung von Richtern aus dem Pool von Richtern, die über besondere Fälle, einschließlich Verwaltungssachen, entscheiden. Der Landesrichterrat sollte auch eine begründete verbindliche Stellungnahme zu Regelungen wie dem Punktesystem für Richterstellen, den Bedingungen für die Gewährung von Bonuszahlungen, der Richterausbildung, der nationalen Arbeitsbelastung und der Zahl der Richterstellen abgeben. Schließlich sollten Richterinnen und Richter, die dem Landesrichterrat angehören, die Möglichkeit haben, für die nächste Amtszeit wiedergewählt zu werden, und der Landesrichterrat sollte Zugang zu allen Dokumenten haben, zur autonomen Ausführung seines Budgets berechtigt sein und das Recht haben, das zuständige Gericht und das Verfassungsgericht anzurufen, um seine Vorrechte zu verteidigen. Darüber hinaus sollten nichtdiskretionäre Regeln für die Ernennung von Gerichtspräsidenten ad interim und ein Verbot, Richter nach einer Abordnung in einer höheren Gerichtsinstanz wiederzuverwenden, eingeführt werden. Eine weitere Reform soll die richterliche Unabhängigkeit der Kuria (vormals Oberstes Gericht) stärken, insbesondere durch die Änderung der Vorschriften für die Wahl des Präsidenten der Kuria, der über eine mindestens fünfjährige Erfahrung als Richter verfügen und nicht wiedergewählt werden können sollte. Der Landesrichterrat sollte eine begründete verbindliche Stellungnahme zur Eignung der Kandidaten für das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten der Kuria abgeben. Mit der Reform sollte auch die Möglichkeit abgeschafft werden, dass Mitglieder des Verfassungsgerichts außerhalb des normalen Bewerbungsverfahrens in die Kuria berufen werden, die Fallzuweisungsregelung verbessert und dem Justizrat der Kuria mehr Befugnisse übertragen werden. Weitere Reformen dürften die Hindernisse für Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union beseitigen und die 2019 eingeführte Möglichkeit für Behörden abschaffen, rechtskräftige Gerichtsentscheidungen vor dem Verfassungsgericht anzufechten, damit sichergestellt ist, dass rechtskräftige Urteile von den zuständigen unabhängigen Gerichten erlassen werden.

- (22) Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst auch mehrere Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe, unter anderem durch die Stärkung der Integrität der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Eine Reform besteht in der Entwicklung und kontinuierlichen Nutzung eines Überwachungsinstruments zur Bewertung des Umfangs und der Ursachen öffentlicher Vergabeverfahren, bei denen nur ein einziges Gebot abgegeben wird. Eine weitere Reform zielt darauf ab, einen Rahmen für die Leistungsmessung zu entwickeln, um regelmäßig die Effizienz und Kostenwirksamkeit des öffentlichen Auftragswesens sowie die Gründe für den eingeschränkten Wettbewerb in den am stärksten vom geringen Wettbewerb

betroffenen Sektoren zu bewerten. Auf der Grundlage bewährter internationaler Verfahren sollte ein Aktionsplan ausgearbeitet und umgesetzt werden, um den Wettbewerb im öffentlichen Auftragswesen zu verbessern. Aufbauend auf diesen Reformen verpflichtet sich Ungarn im Aufbau- und Resilienzplan, den Anteil der öffentlichen Aufträge, bei denen nur ein einziges Gebot abgegeben wird, sowohl bei Verfahren, die ganz oder teilweise mit Unionsunterstützung finanziert werden, als auch bei Verfahren, die ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert werden, auf unter 15 % zu senken und zu halten. Zur Flankierung dieser Reformen umfasst der Aufbau- und Resilienzplan Schulungsmöglichkeiten und eine Unterstützungsregelung zur Erleichterung der Teilnahme von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren sowie Maßnahmen zur Entwicklung des elektronischen Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge, um die unabhängige Überwachung und Analyse des Wettbewerbs im öffentlichen Auftragswesen zu erleichtern.

- (23) Der Aufbau- und Resilienzplan sieht Reformen zur Verbesserung der Qualität und Transparenz des Entscheidungsprozesses durch einen wirksamen sozialen Dialog, die Einbeziehung der Interessenträger und regelmäßige Folgenabschätzungen vor. Damit verbundene Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die von der Regierung ausgearbeiteten Entwürfe von Gesetzgebungsakten über einen ausreichenden Zeitraum systematisch einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden, solange sie nicht angemessen begründet werden, und dass Folgenabschätzungen einheitlich erstellt und für alle Entwürfe von Gesetzgebungsakten öffentlich zugänglich gemacht werden. Die ausdrückliche Einbeziehung der Sozialpartner und Interessenträger in die Entscheidungsfindung ist ebenfalls eine grundlegende Voraussetzung für viele Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans. Die Einbeziehung der Interessenträger in die Umsetzung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans soll auch durch die Einsetzung und Arbeit eines Überwachungsausschusses erfolgen, dessen Mitglieder mindestens zur Hälfte aus Organisationen der Zivilgesellschaft stammen sollten, die von Behörden völlig unabhängig sind.
- (24) Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst auch Maßnahmen in Bezug auf die Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere zur Verbesserung des Steuersystems. Er enthält Reformen, die darauf abzielen, aggressive Steuerplanung wirksamer zu bekämpfen, beispielsweise die Ausweitung der Datenberichterstattung über Verrechnungspreise, die Einführung von Mindestsubstanzerfordernissen für die Körperschaftsteuer für Briefkastenfirmen und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschriften über die Nichtabzugsfähigkeit von Zahlungen in Länder mit niedrigen oder Nullsteuersätzen. Im Hinblick auf die Steuervereinfachung sieht der Plan Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Steuern und zur digitalen Umgestaltung der Verfahren zur Steuerehrlichkeit vor.
- (25) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält einen Reformfahrplan, mit dem die mittel- und langfristige Tragfähigkeit des ungarischen Rentensystems verbessert und gleichzeitig die Angemessenheit der Ansprüche von Rentnern mit niedrigerem Einkommen gestärkt werden soll. Der Aufbau- und Resilienzplan dürfte auch durch vorgesehene Ausgabenüberprüfungen zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beitragen.
- (26) Die Empfehlungen zur unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als nicht in den Anwendungsbereich des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns fallend angesehen werden, wenngleich Ungarn im Allgemeinen angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den

Jahren 2020, 2021 und 2022 im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts durch fiskalische Mittel zu stützen.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (27) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Kriterium 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan große Auswirkungen (Einstufung A) haben wird, wenn es darum geht, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Ungarns zu stärken, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beizutragen.
- (28) Die Simulationen der Kommissionsdienststellen zeigen, dass der Aufbau- und Resilienzplan zusammen mit den übrigen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union das BIP Ungarns bis 2025 um 1,0 % bis 1,4 % erhöhen könnte, wobei die möglicherweise beträchtlichen positiven Auswirkungen der Strukturreformen nicht berücksichtigt sind. Der Aufbau- und Resilienzplan dürfte ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum fördern, einen wesentlichen Beitrag zu Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel leisten, Innovation unterstützen, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Dienste beschleunigen und den Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe verbessern. Die Maßnahmen dürften zu einer höheren Energieeffizienz öffentlicher Gebäude und zu einem höheren Anteil der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen führen. Zudem dürften sie die digitalen Kompetenzen und die Gesundheitsergebnisse verbessern.
- (29) Mittel- bis langfristig dürfte der Aufbau- und Resilienzplan das Angebot an qualifizierten Arbeitskräften durch Reformen und Investitionen in die öffentliche Bildung, die berufliche Bildung und die Hochschulbildung erhöhen. Der Plan dürfte durch die zunehmende Nutzung digitaler Instrumente und Lösungen in den Bereichen Bildungs- und Gesundheitswesen einen besonderen Beitrag zu digitalen Kompetenzen leisten. Reformen und Investitionen im Gesundheitswesen können ebenfalls einen positiven Beitrag zum Arbeitskräfteangebot leisten. Das Innovationspotenzial der Wirtschaft dürfte durch Investitionen verbessert werden, die die Zusammenarbeit verschiedener Akteure im Bereich Forschung und Entwicklung in mehreren Bereichen von strategischer Bedeutung fördern. Maßnahmen, die darauf abzielen, den Wettbewerb im öffentlichen Auftragswesen zu verbessern, Korruption zu bekämpfen, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, die Qualität der Rechtsvorschriften und der öffentlichen Ausgaben zu verbessern, können sich auch förderlich auf das Produktionspotenzial auswirken, indem die Qualität der Investitionen, insbesondere im öffentlichen Sektor, verbessert wird.
- (30) Der Aufbau- und Resilienzplan dürfte den ökologischen Wandel unterstützen und die Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe verringern. Reformen und Investitionen in erneuerbare Energien sowie Investitionen in das Stromnetz zur Einspeisung von mehr Energie aus erneuerbaren Quellen dürften den Anteil der emissionsfreien Stromerzeugung deutlich erhöhen. Darüber hinaus dürften

Investitionen in die Energieeffizienz von öffentlichen Gebäuden und Wohngebäuden den Verbrauch fossiler Energie und Treibhausgasemissionen verringern. Maßnahmen für eine nachhaltige Mobilität, darunter ein verbesserter Vorstadtschienenverkehr und Elektrobusse, dürften die Qualität und Effizienz des öffentlichen Verkehrs verbessern, Treibhausgasemissionen verringern und die Luftqualität verbessern, was sich positiv auf Gesundheit und Produktivität auswirkt.

- (31) Zu den Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die sich positiv auf den sozialen Zusammenhalt auswirken und zur Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Risiken schutzbedürftiger Gruppen beitragen dürften, gehören die Entwicklung von Einrichtungen für die frühkindliche Kinderbetreuung, die Förderung digitaler Kompetenzen in Schulen, eine höhere Beteiligung benachteiligter Schüler und Studenten mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der qualitativen regulären Bildung, die Verringerung des Risikos der Segregation in den Schulen sowie ein Reformpaket für das Gesundheitswesen, das einen gerechteren Zugang zu Gesundheitsdiensten durch Investitionen und die Abschaffung informeller Zahlungen im Gesundheitswesen gewährleisten soll. Ferner ist ein umfassendes Maßnahmenpaket vorgesehen, um die am stärksten benachteiligten Siedlungen bedarfsentsprechend zu unterstützen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (32) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der Aufbau- und Resilienzplan geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im Plan enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852³ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (33) Im Einklang mit den in der Bekanntmachung der Kommission „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“⁴ bereitgestellten Leitlinien hat Ungarn dargelegt, dass keine Maßnahme seines Aufbau- und Resilienzplans in Bezug auf die Umweltziele zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Soweit erforderlich, hat Ungarn die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgeschlagen, was in entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten verankert werden sollte.
- (34) Besondere Aufmerksamkeit wurde Maßnahmen gewidmet, deren Auswirkungen auf die Umweltziele einer genauen Prüfung bedürfen. Insbesondere bei Maßnahmen, die den Bau und die Sanierung von Wasserversorgungsinfrastrukturen umfassen, stellen die einschlägigen Etappenziele sicher, dass die Umwelt nicht erheblich beeinträchtigt wird, insbesondere durch die Umsetzung der Ergebnisse und Bedingungen von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Einklang mit dem EU-Umweltrecht und indem sichergestellt wird, dass einschlägige Genehmigungen zur Wasserentnahme erteilt

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁴ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

werden und dass der gute ökologische Zustand der von diesen Investitionen betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper erreicht wird.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (35) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 48,1 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans entspricht (berechnet nach der in Anhang VI der genannten Verordnung dargelegten Methodik). Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der ARP mit den Informationen im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 im Einklang.
- (36) Reformen und Investitionen in die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, Netzverbesserungen und Energieeffizienzmaßnahmen dürften Ungarn dabei helfen, seine Dekarbonisierungsziele für 2030 zu erreichen und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu unterstützen. Dies soll insbesondere durch die Überarbeitung des rechtlichen und administrativen Rahmens zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erreicht werden. Die Aufhebung der bestehenden allgemeinen Beschränkungen für Onshore-Windkraftanlagen und die Schaffung von „go-to“-Gebieten in den windreichsten Regionen, um die Errichtung von Windkraftanlagen weiter zu erleichtern, dürften die Schaffung neuer Windkraftkapazitäten ermöglichen. Die Verbesserung der Genehmigungsverfahren für Kraftwerke, die auf Energie aus erneuerbaren Quellen gestützt sind, dürfte den Einsatz erneuerbarer Energien fördern. Höhere Transparenz, Berechenbarkeit und Verfügbarkeit der Verfahren für den Netzanschluss erneuerbarer Energien dürften ebenfalls zu deren Entwicklung beitragen, wobei das Ziel verfolgt wird, bis zum Jahr 2026 10 000 MW an Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu erreichen, deren Anschluss an das Netz genehmigt wurde. Gemäß dem Aufbau- und Resilienzplan sollten diese Reformen durch Investitionen in den Ausbau von Übertragungs- und Verteilernetzen und intelligenten Netzen, einschließlich intelligenter Zähler, sowie in die Installation von Solarpaneelen und Energiespeichern ergänzt werden. Die Renovierung öffentlicher Gebäude, besonders von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, und von Wohngebäuden insbesondere durch den Austausch von Fenstern und die Modernisierung der Heizsysteme von Wohngebäuden wird zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen.
- (37) Ein umfassendes Paket von Reformen und Investitionen im Bereich des nachhaltigen Verkehrs soll den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr unterstützen. Dies dürfte das gesamte Mobilitätsökosystem stärken, was der Wirtschaft zugutekommen und zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors beitragen dürfte.
- (38) Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst auch Reformen und Investitionen in eine nachhaltige Wasserwirtschaft, die darauf abzielen, die Wasserversorgung in bestimmten, von Wasserknappheit betroffenen Regionen zu verbessern. Dies soll insbesondere durch die Wiederherstellung von Elementen des bestehenden Wasserwirtschaftssystems und die Schaffung neuer Wasserversorgungswege, die Entwicklung naturbasierter Wasserspeicherungslösungen, die Modernisierung des ungarischen Wasserwirtschaftsüberwachungssystems auf lokaler und nationaler Ebene

und die Förderung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft bei Landwirten erfolgen. Investitionen im Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft dürften dazu beitragen, die Wasserspeicherung in den von Wasserknappheit betroffenen Gebieten zu verbessern und Grundwasserressourcen zu schützen. Einschlägige Etappenziele gewährleisten, dass die Ergebnisse und Bedingungen von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Einklang mit dem EU-Umweltrecht umgesetzt werden, dass einschlägige Genehmigungen zur Wasserentnahme erteilt werden und dass der gute ökologische Zustand der von diesen Investitionen betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper erreicht wird.

- (39) Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst Reformen und Investitionen im Bereich der nachhaltigen Abfallwirtschaft, die zum ökologischen Wandel beitragen dürften, indem ein solides und günstiges rechtliches Umfeld zur Förderung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft geschaffen und die Verwendung von Sekundärrohstoffen unterstützt wird. Diese Maßnahmen dürften Ungarn dabei helfen, die Abfallwirtschaftsziele der Union für 2025 und 2030 zu erreichen.
- (40) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält zwar keine spezifischen Maßnahmen mit Schwerpunkt auf der biologischen Vielfalt, dafür aber Maßnahmen, die zum Klimaschutz beitragen, was auch der Erhaltung der biologischen Vielfalt zugutekommen kann, da der Klimawandel eine der größten Bedrohungen für die biologische Vielfalt darstellt. Ungarn hat die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ systematisch bewertet; diese Bewertung hat ergeben, dass keine der vorgeschlagenen Maßnahmen die biologische Vielfalt beeinträchtigt.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (41) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 29,8 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans entspricht (berechnet nach der in Anhang VII der genannten Verordnung dargelegten Methodik).
- (42) Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen in der Bildung auf allen Ebenen, zur Gewährleistung eines breiten Zugangs zu digitaler Bildung für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lehrkräfte sowie zur Integration digitaler Bildungslösungen in die Berufsbildung und die Hochschulbildung. Im Hinblick auf diese Ziele umfasst der Plan digitale Schulungen für Lehrkräfte sowie Investitionen in die IKT-Ausstattung von Schulen, Lehrkräften und Schülern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den am stärksten benachteiligten Schülerinnen und Schülern liegt. Mit dem Plan wird auch die Entwicklung digitaler Lerninhalte für die berufliche und tertiäre Bildung unterstützt.
- (43) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen zur Digitalisierung bestimmter Sektoren, insbesondere Gesundheit, Verkehr und Energie. Die Digitalisierung des Gesundheitswesens umfasst eine breite Palette von Initiativen wie die Einrichtung eines Ferndiagnosezentrums, die Einführung eines auf künstliche Intelligenz gestützten Systems für den Notfalldienst, die Entwicklung mobiler Gesundheits-Apps sowie ein Fernüberwachungssystem für ältere Menschen. Die Einführung eines zentralen Verkehrsmanagementsystems für den Schienenverkehr und eines

einheitlichen nationalen Fahrgastinformations- und Tarifsystems für Busse und Bahnen dürfte die Sicherheit, Qualität und Attraktivität des öffentlichen Verkehrs verbessern. Durch den Ausbau intelligenter Stromnetze dürften zusätzliche dezentrale Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besser an das derzeitige System gekoppelt werden, um die Netze an künftige Anforderungen anzupassen und eine bessere Regulierung der Energieerzeugung zu ermöglichen.

- (44) Maßnahmen zur Stärkung staatlicher IKT-Lösungen und -Dienste dürften auch zur Modernisierung und Verbesserung der öffentlichen Verwaltung beitragen. Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst unter anderem Maßnahmen zur digitalen Umgestaltung der Verfahren zur Steuerehrlichkeit, zur Weiterentwicklung des elektronischen Auftragsvergabesystems und zur Verbesserung des Aktenverwaltungssystems der Staatsanwaltschaft.

Dauerhafte Auswirkungen

- (45) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe g und des Anhangs V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan in Ungarn weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (46) Die dauerhaften Auswirkungen des Aufbau- und Resilienzplans werden durch eine Reihe von Maßnahmen in verschiedenen Sektoren untermauert. Die Reformen zur Unterstützung des ökologischen Wandels umfassen einen wirksameren Verwaltungs- und Rechtsrahmen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, einen neuen politischen Rahmen für die Kreislaufwirtschaft, eine bessere Überwachung der Wasserressourcen und ein ausgeprägteres Bewusstsein für eine nachhaltige Wasserwirtschaft. Darüber hinaus dürften Verbesserungen der Effizienz öffentlicher Dienste durch ihre Digitalisierung, einschließlich des Gesundheitswesens, zu den dauerhaften Auswirkungen des Plans beitragen. Weitere Maßnahmen mit dauerhaften Auswirkungen betreffen die Verbesserung der Integration der am stärksten gefährdeten Gruppen in den Arbeitsmarkt sowie die Bildungsergebnisse und die Teilnahme benachteiligter Gruppen und der am wenigsten entwickelten Gebiete im Bildungsbereich. Ergänzt wird dies durch Investitionen in digitale Kompetenzen.
- (47) Der Aufbau- und Resilienzplan dürfte einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der institutionellen Resilienz Ungarns leisten. Dies soll durch die Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung und der Unabhängigkeit der Justiz sowie die Verbesserung der Qualität und Transparenz des Entscheidungsprozesses erreicht werden. Es wird erwartet, dass die Rahmenbedingungen für Unternehmen durch Maßnahmen zur Verbesserung des Steuersystems und der Vorhersehbarkeit der Regulierung sowie durch einen verstärkten Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verbessert werden. Außerdem soll der Aufbau- und Resilienzplan durch Ausgabenüberprüfungen zur Tragfähigkeit des ungarischen Rentensystems und zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beitragen.
- (48) Verstärkt werden könnten die dauerhaften Auswirkungen des Aufbau- und Resilienzplans auch durch Synergien zwischen dem Plan und anderen – etwa im Rahmen der Kohäsionsfonds finanzierten – Unterstützungsprogrammen, insbesondere durch eine nachhaltige Bewältigung tief verwurzelter territorialer Herausforderungen und Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

- (49) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im ARP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (50) Das für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zuständige stellvertretende Staatssekretariat (im Folgenden die „nationale Behörde“) ist in dem für die Ausführung der Unionsunterstützung zuständigen Ministerium angesiedelt und für die Gesamtkoordinierung des Aufbau- und Resilienzplans und für die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört zudem die Koordinierung der Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, einschließlich der entsprechenden Indikatoren, sowie der Bereitstellung von Daten (z. B. über Endempfänger). Die nationale Behörde ist für die Erstellung der Zahlungsanträge, der Verwaltungserklärungen und der Prüfungszusammenfassungen zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügt die nationale Behörde über eindeutige Zuständigkeiten und stützt sich für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans auf eine spezielle Struktur. Die Fortschritte hin zur zufriedenstellenden Erreichung der Etappenziele und Zielwerte werden anhand regelmäßig aktualisierter Daten in einem IT-Überwachungssystem überwacht werden, das vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags eingerichtet sein und von angemessenen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Aktualität, Zuverlässigkeit und Richtigkeit der im Überwachungssystem enthaltenen Daten begleitet sein muss. Darüber hinaus sollten für die verschiedenen Maßnahmen spezifische Überwachungsvorkehrungen eingeführt werden, um eine frühzeitige Ermittlung von Umsetzungsrisiken und -verzögerungen und erforderlichenfalls ein Eingreifen zu ermöglichen, um sicherzustellen, dass die Umsetzung der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen planmäßig verläuft.
- (51) Die im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Etappenziele und Zielwerte sind für die Überwachung seiner Durchführung geeignet. Die Etappenziele und Zielwerte spiegeln das Gesamtziel des Aufbau- und Resilienzplans angemessen wider und sind klar und realistisch. Sie sind gut konzipiert und enthalten relevante, akzeptable und solide Indikatoren, die eine ordnungsgemäße Überwachung während der Durchführung gewährleisten dürften. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene, gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähige Maßnahmen relevant. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung, um einen Auszahlungsantrag zu begründen.
- (52) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung aus der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Die Mitgliedstaaten können um technische Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ geschaffenen Instruments für technische Unterstützung ersuchen.

⁵ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

Kosten

- (53) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im ARP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (54) Ungarn hat im Allgemeinen detailliert aufgeschlüsselte Kostenschätzungen für die einzelnen Investitionen und Reformen vorgelegt und diese auch im Aufbau- und Resilienzplan aufgeführt. Der Kostenbewertung zufolge sind die meisten Kosten des Aufbau- und Resilienzplans angemessen und plausibel. Die wichtigsten Kostenfaktoren der vorgeschlagenen Maßnahmen werden durch die für die Kostenschätzungen angeführten Belege angemessen erklärt, auch wenn die verschiedenen Maßnahmen in unterschiedlicher Breite und Detailtiefe belegt werden. In den meisten Fällen wurden für die wichtigsten Kostenfaktoren frühere Projekte, Ist-Daten von Ausschreibungen oder andere Vergleichskosten als Richtwert für die Kostenschätzungen herangezogen. In einigen Fällen liegen nur begrenzte Einzelheiten zur Methodik und zu den Grundannahmen der Kostenschätzungen vor, was eine uneingeschränkt positive Bewertung der Kostenschätzungen verhindert. Für die meisten Maßnahmen hat Ungarn außerdem detaillierte Belege vorgelegt, um die Begründung und Nachweise für die Kostenschätzungen zu untermauern. Zudem hat Ungarn ausreichende Auskünfte und Zusicherungen abgegeben, um sicherzustellen, dass die Kosten des Aufbau- und Resilienzplans nicht durch andere bestehende oder geplante Unionsmittel gedeckt werden. Letztlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (55) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe j und des Anhangs V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass sie eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, bleibt hiervon unberührt.
- (56) Nach Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 sollten Etappenziele für den Schutz der finanziellen Interessen der Union festgelegt werden, um im Wege der Einrichtung eines angemessenen Kontrollsystems die Erfüllung von

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 1).

Artikel 22 der genannten Verordnung zu gewährleisten. Bei zufriedenstellender Erfüllung dieser Etappenziele dürfte auch die Angemessenheit des internen Kontrollsystems gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/241 gewährleistet sein. In Anbetracht der Tatsache, dass ein wirksames internes Kontrollsystem nur funktionieren kann, wenn ein solider und wirksamer Rahmen für die Korruptionsbekämpfung besteht, verstärkte Vorkehrungen zur wirksamen Verhütung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen rechtswidrigen Handlungen bei der Ausführung der Unionsunterstützung getroffen wurden, ein wettbewerbsorientiertes und transparentes System für die Vergabe öffentlicher Aufträge angewandt wird und die Unabhängigkeit der Justiz sichergestellt ist, sollten für die jeweiligen Reformen, die für diese wichtigen Voraussetzungen erforderlich sind, Etappenziele festgelegt werden und die Auszahlungen im Rahmen der Fazilität sollten von der Erfüllung dieser Etappenziele abhängig gemacht werden. Da diese Etappenziele festgelegt werden sollten, um den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Einrichtung eines angemessenen Kontrollsystems zu gewährleisten, bevor Zahlungen im Rahmen der Fazilität von der Kommission genehmigt werden, sollte Ungarn sämtliche dieses Kontrollsystem betreffenden Etappenziele⁷ vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags erreicht haben und darf keine Zahlung im Rahmen der Fazilität geleistet werden, solange diese Etappenziele nicht erfüllt sind. Diese Anforderung steht im Einklang mit den Abhilfemaßnahmen, die Ungarn im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union vorgeschlagen hat, und lässt diese unberührt⁸.

- (57) Um Unregelmäßigkeiten wie Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte zu verhindern, aufzudecken und zu beheben und somit auch um wirksame Prüf- und Kontrollbestimmungen für den Aufbau- und Resilienzplan und den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, ist insbesondere ein solider und wirksamer Rahmen für die Korruptionsbekämpfung unerlässlich. In diesem Bereich sollte im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt werden, um die Erfüllung von Artikel 22 zu gewährleisten. Diese umfassen die Einrichtung einer Integritätsbehörde zur wirksamen Stärkung der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption sowie anderen Rechtswidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung von Unionsunterstützung, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der öffentlichen Auftragsvergabe und der Gewährleistung verlässlicher Vermögenserklärungen liegt. Des Weiteren sollte eine glaubwürdige, wirksame Taskforce für Korruptionsbekämpfung mit erheblicher Beteiligung unabhängiger Nichtregierungsorganisationen eingerichtet werden, die die bestehenden Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen kontinuierlich prüft und Vorschläge zur Verbesserung der Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Sanktionierung von Korruptionspraktiken und anderen Praktiken wie Vettern- und Günstlingswirtschaft oder dem „Drehtüreffekt“ zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ausarbeitet. Darüber hinaus sollten Vorschriften erlassen werden, die den persönlichen

⁷ Es handelt sich um die Etappenziele 160, 166, 169, 171, 174, 175, 195, 197, 198, 200, 201, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227 und 228.

⁸ Gemäß der Festlegung in COM(2022) 485 final – Anhang der Begründung des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn.

und sachlichen Anwendungsbereich von Vermögenserklärungen erweitern und die Aufsicht über sowie die Transparenz der Art und Weise, wie Stiftungen, die für die Verwaltung von Vermögenswerten von öffentlichem Interesse zuständig sind und Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, und von ihnen gegründete oder unterhaltene juristische Personen die Unionsunterstützung nutzen, stärken. Auch die Einführung der Möglichkeit einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörde über die Abweisung einer Strafanzeige oder die Einstellung von Strafverfahren könnte den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung stärken und die Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Korruptionsbekämpfung indirekt unterstützen. Die Transparenz öffentlicher Daten, insbesondere in Bezug auf die Verwendung öffentlicher Ausgaben, sollte erhöht und der Zugang dazu sollte verbessert werden, da dies eine unabhängige Aufsicht erleichtert und damit ebenfalls zur Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung beitragen kann. Daher sollten sechs Etappenziele festgelegt werden, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags wirksam umgesetzt werden.

- (58) Stärkere Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen rechtswidrigen Handlungen bei der Ausführung der Unionsunterstützung im Allgemeinen sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Prüfungs- und Kontrollbestimmungen für den Aufbau- und Resilienzplan wirksam sind und die finanziellen Interessen der Union während der gesamten Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans wirksam geschützt werden. In diesem Bereich sollte im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt werden. Um Interessenkonflikte bei der Ausführung von Unionsunterstützung besser zu verhindern und aufzudecken, sollte eine neue Direktion für Interne Prüfung und Integrität eingerichtet werden, um eine regelmäßige und wirksame Kontrolle von Erklärungen zu Interessenkonflikten zu gewährleisten und Verdachtsmeldungen zu Interessenkonflikten zu prüfen. Strengere Rechtsvorschriften sind erforderlich, um dafür zu sorgen, dass das Risikomanagement und die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung verbessert werden, dass wirksame Vorschriften, Verfahren und Kontrollmechanismen für Erklärungen zu Interessenkonflikten eingeführt werden und dass in sensiblen Positionen arbeitende Personen regelmäßig versetzt und wirksam beaufsichtigt werden. Es sollten auch angemessene Leitlinien vorhanden sein, um sicherzustellen, dass alle an der Ausführung und Kontrolle der Unionsunterstützung auf allen Ebenen beteiligten Stellen sich ihrer Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Pflichten bei der Verhütung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten bewusst sind. Darüber hinaus sollte eine umfassende und wirksame Strategie zur Korruptions- und Betrugsbekämpfung im Zusammenhang mit jeglicher Unionsunterstützung eingeführt werden, die durch einen detaillierten Aktionsplan ergänzt werden sollte. Es sollten ferner geeignete Verfahren eingeführt werden, um den umfassenden und wirksamen Einsatz des Tools zur Datenauswertung und Risikobewertung „Arachne“ und die wirksame Weiterverfolgung der durch dieses System ermittelten Risiken zu gewährleisten. Um die Aufdeckung von Betrug zu verbessern, sollten rechtliche Vorkehrungen getroffen werden, die gewährleisten, dass das OLAF seine Untersuchungen und Vor-Ort-Kontrollen wirksam durchführen kann. Daher sollten acht Etappenziele festgelegt werden, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags wirksam umgesetzt werden.

- (59) Mehr Transparenz und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unerlässlich, um Unregelmäßigkeiten wie Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte zu verhindern, und somit eine Voraussetzung für das wirksame Funktionieren eines internen Kontrollsystems. In diesem Zusammenhang sollte im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sollten die Entwicklung eines Überwachungsinstruments umfassen, das bewertet, bei wie vielen Vergabeverfahren nur ein einziges Angebot eingeht, sowie die Entwicklung und Umsetzung eines Rahmens für die Leistungsmessung, um die Effizienz und Kostenwirksamkeit des öffentlichen Auftragswesens regelmäßig zu bewerten und um in den am stärksten von geringem Wettbewerb betroffenen Sektoren die Gründe für die Wettbewerbseinschränkung zu ermitteln. Als Voraussetzungen für die wirksame Erfüllung der Verpflichtung zur Verringerung des Anteils der Vergabeverfahren mit einem einzigen Angebot und zur Erleichterung der öffentlichen Aufsicht über das öffentliche Auftragswesen sollten ferner eine Förderregelung zur Erleichterung der Teilnahme von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren eingeführt und ein elektronisches System für Vergabeverfahren entwickelt werden, das die unabhängige Überwachung und Analyse des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erleichtert. Daher sollten fünf Etappenziele festgelegt werden, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags wirksam umgesetzt werden. Zusätzlich zu diesen Etappenzielen sollte der Aufbau- und Resilienzplan auch weitere Folgeziele enthalten, um dafür zu sorgen, dass die Verringerung des Anteils der Vergabeverfahren mit einem einzigen Angebot während des gesamten Durchführungszeitraums des Aufbau- und Resilienzplans überwacht und durchgesetzt wird.
- (60) Da die tatsächliche Unabhängigkeit des Justizwesens eine Voraussetzung für das Funktionieren eines internen Kontrollsystems ist, sollten Etappenziele für Reformen festgelegt werden, die darauf abzielen, die Rolle und die Befugnisse des Landesrichterrats gegenüber den Befugnissen des Präsidenten des Landesgerichtsamts zu stärken, die richterliche Unabhängigkeit des Kuria zu verbessern, Hindernisse für Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu beseitigen und den Behörden die Freiheit zu nehmen, endgültige gerichtliche Entscheidungen vor dem Verfassungsgericht anzufechten. Mit diesen Reformen dürften die finanziellen Interessen der Union besser geschützt werden. Diese Anforderung lässt die Verpflichtung Ungarns unberührt, seinen Pflichten aus dem Unionsrecht, insbesondere aus Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union, der zentraler Bestandteil des EU-Besitzstands ist, jederzeit nachzukommen. Daher sollten vier Etappenziele festgelegt werden, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags wirksam umgesetzt werden.
- (61) Das im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehene Kontrollsystem sowie die dort vorgesehenen Modalitäten beruhen auf soliden Prozessen und Strukturen, wobei die Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen, die an der Durchführung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung des Plans beteiligt sind, sowie ihr Zusammenwirken klar festgelegt sind. Diese Modalitäten gewährleisten eine klare Trennung der Kontrollfunktionen und -zuständigkeiten von den Prüfungsfunktionen und -zuständigkeiten. Der nationalen Behörde obliegt die Gesamtkoordinierung des Aufbau- und Resilienzplans, die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen

und Zielwerten, die Durchführung von Kontrollen bei den Durchführungsstellen, Untervergabestellen und Endempfängern sowie die Erstellung und Übermittlung der Zahlungsanträge und der zugehörigen Verwaltungserklärungen an die Kommission auf der Grundlage überprüfter Daten aus dem Überwachungssystem. Die Rolle der Prüfbehörde für den Aufbau- und Resilienzplan wurde der Generaldirektion für die Prüfung der Europäischen Fonds (EUTAF) übertragen, die über die erforderlichen Kapazitäten verfügen dürfte und die erforderliche verwaltungsbezogene Erfahrung mitbringt, um die entsprechenden Prüfungsaufgaben im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards durchzuführen. Die EUTAF ist für die Durchführung von Systemprüfungen und für die vertiefte Prüfung der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte zuständig, auf deren Grundlage die Prüfungszusammenfassungen erstellt werden, die der Kommission zusammen mit den Zahlungsanträgen vorzulegen sind. Um eine wirksame Prüfung der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu gewährleisten, sollte die EUTAF zudem eine wirksame Prüfstrategie annehmen, die den international anerkannten Prüfungsstandards entspricht. Es sollten angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, um die Unabhängigkeit der EUTAF zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sie in der Lage ist, ihre Aufgaben wirksam und rechtzeitig wahrzunehmen. Die beiden damit verbundenen Etappenziele sollten vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags erreicht sein.

- (62) Die Verwaltungskapazität der für die Durchführung und Koordinierung des Aufbau- und Resilienzplans zuständigen zentralen Dienststellen, und zwar insbesondere der nationalen Behörde, dürfte für die Wahrnehmung ihrer vorgesehenen Rollen und Aufgaben angemessen sein. Die Arbeit der nationalen Behörde sollte von Durchführungsstellen unterstützt werden, die im Namen der nationalen Behörde mit der Wahrnehmung bestimmter Durchführungsaufgaben betraut werden, nachdem überprüft wurde, dass sie über die erforderlichen Ressourcen und Sachkenntnis verfügen, um diese Aufgaben wirksam und rechtzeitig wahrnehmen zu können. Die Durchführungsstellen und die nationale Behörde sollten regelmäßige und systematische Kontrollen bei den Endempfängern durchführen. Die nationale Behörde sollte zudem die Arbeit der Durchführungsstellen regelmäßig überwachen. Ferner sollte die neu eingerichtete Direktion „Interne Prüfung und Integrität“ unabhängig von den anderen Kontrollstellen regelmäßig Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte durchführen. Das Etappenziel bezüglich des Inkrafttretens eines Regierungserlasses, mit dem das rechtliche Mandat für alle an der Durchführung, Prüfung und Kontrolle der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Stellen festgelegt wird, sollte vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags erreicht werden.
- (63) Es sollen angemessene Verfahren eingeführt werden, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Daten zu Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern mit dem für die Zwecke des Aufbau- und Resilienzplans entwickelten IT-Überwachungssystem erhoben, gespeichert und verfügbar gemacht werden. Für die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Daten in diesem IT-Überwachungssystem sorgen detaillierte und mehrschichtige Kontrollmechanismen. Daher sollte ein Etappenziel festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Funktionen des Speichersystems, die für die Überwachung der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans erforderlich sind, voll funktionsfähig und betriebsbereit sind, vor allen Dingen diejenigen Funktionen, die für die Datenerhebung und für die Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sowie für die Erhebung, Speicherung und den Zugang zu den Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d

der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlich sind. Dieses Etappenziel sollte vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags erreicht sein.

Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans

- (64) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe k und des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben in hohem Maße (Einstufung A) kohärent.
- (65) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält ein ausgewogenes Paket kohärenter und einander verstärkender Reformen und Investitionen. Durch flankierende Investitionen zu den einschlägigen Reformen wird die Kohärenz innerhalb der Komponenten sichergestellt, und sie besteht auch zwischen den verschiedenen Komponenten des Aufbau- und Resilienzplans. Zur Verbesserung der Bildungsergebnisse wurden unter mehreren Komponenten geeignete Maßnahmen vorgesehen, die auf Schüler, Lehrkräfte und Schulen ausgerichtet sind und einen Schwerpunkt auf benachteiligte Schüler und digitale Bildung umfassen. Im Hinblick auf den ökologischen Wandel enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Investitionsförderung für Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden und öffentlichen Gebäuden, insbesondere von Gebäuden im Bildungs- und Gesundheitssektor. Reformen zur Förderung des digitalen Wandels ziehen sich systematisch durch den gesamten Plan und bestehen aus einer Kombination von Digitalisierungsinitiativen, Investitionen in IKT-Ausrüstung und in Kompetenzentwicklung in Sektoren wie Bildung, Gesundheitswesen, Energie, Verkehr und öffentliche Verwaltung. Die Durchführung vieler der im Plan vorgesehenen Investitionen erfordert wirksame Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe, und der Plan enthält wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des für die öffentliche Auftragsvergabe eingesetzten Systems in Bezug auf Wettbewerb, Effizienz und Transparenz. Einige Reformen dürften sich quer durch alle Bereiche auf die Qualität und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften auswirken, z. B. die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Transparenz des Entscheidungsprozesses. Die im Rahmen der Komponenten vorgeschlagenen Maßnahmen widersprechen oder beeinträchtigen sich nicht hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, und es wurden keine Unstimmigkeiten oder Widersprüche zwischen den Komponenten festgestellt.

Gleichheit

- (66) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält mehrere Maßnahmen, die darauf abstellen, die Herausforderungen im Bereich der Geschlechtergleichstellung und der Chancengleichheit zu meistern. Infolge des wachsenden Angebots frühkindlicher Betreuung dürfte sich die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Eltern verbessern. Durch die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Schüler mit besonderen Bedürfnissen dürften Fortschritte bei der inklusiven Bildung erzielt werden. Die Bereitstellung von Laptops für Schüler und Lehrkräfte, nachdem ein System für die Bedarfserhebung entwickelt wurde, und die Ausstattung von Schulen mit modernen Projektionsbildschirmen und anderen IT-Geräten, wobei Schulen mit einem hohen Anteil benachteiligter Schüler Vorrang eingeräumt wird, dürfte den gleichberechtigten Zugang zu Bildung verbessern und zum Abbau sozialer Ungleichverteilungen beitragen. Die Integration kleiner und leistungsschwacher Schulen der Sekundarstufe I in größere Schulen in benachbarten Wohnvierteln dürfte den Zugang zu hochwertiger

Bildung für leistungsschwache und benachteiligte Kinder verbessern. Durch die Schaffung von Anreizen für Grundschulen und die Sekundarstufen I, den Anteil benachteiligter Schüler zu erhöhen, dürfte sich die Segregation in den öffentlichen Bildungseinrichtungen verringern. Investitionen im Verkehrssektor, z. B. in Niederflrbusse und renovierte Bahnhöfe, dürften die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen verbessern (Barrierefreiheit). Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst zudem integrierte Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion, wobei der Schwerpunkt auf Menschen in benachteiligten Wohnvierteln liegt, einschließlich der Roma. Die Maßnahmen für eine durch Digitalisierung unterstützte Altenpflege dürften zur Umsetzung der Europäischen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 beitragen.

Selbstbewertung der Sicherheit

- (67) Eine Selbstbewertung der Sicherheit gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 wurde nicht vorgelegt, da dies von Ungarn nicht für sinnvoll erachtet wurde.

Konsultationsverfahren

- (68) Der Entwurf des Aufbau- und Resilienzplans wurde im Zeitraum März-April 2021 zur Stellungnahme veröffentlicht. Ungarn hat die Informationen nicht nur der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sondern auch 461 Organisationen, wie Gemeinden, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulorganisationen, Gewerkschaften und Wissenschaftsorganisationen, direkt gebeten, ihre Ansichten und Vorschläge zu äußern. Von diesen kamen 88 Beiträge mit mehr als 1260 verschiedenen Vorschlägen. Einige Anmerkungen führten zu Änderungen des Entwurfs des Aufbau- und Resilienzplans, um beispielsweise den Anwendungsbereich der Maßnahme zur Förderung nachhaltiger Heizsysteme für Haushalte gezielter auszurichten. Einige Interessenträger kritisierten das Verfahren jedoch mit der Begründung, dass der detaillierte Inhalt des Aufbau- und Resilienzplans nicht früh genug veröffentlicht worden sei, sodass sie keine gut ausgearbeitete Stellungnahme abgeben konnten und dass ihre Stellungnahme nicht berücksichtigt werden konnte. Zusätzlich zur förmlichen Konsultation wurden im Jahr 2021 auf regionaler und nationaler Ebene mehrere Konferenzen für Interessenträger mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten organisiert. Ungarn veröffentlichte im August 2021 eine neue Fassung seines Aufbau- und Resilienzplans, hat aber seither keine weitere geänderte Fassung veröffentlicht und im Jahr 2022 keine weiteren Konsultationsverfahren zu Änderungen des Aufbau- und Resilienzplans durchgeführt.
- (69) Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den Aufbau- und Resilienzplan mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden. Zu diesem Zweck enthält der Aufbau- und Resilienzplan eine Maßnahme zur Entwicklung einer Strategie, die die wirksame Einbeziehung der Interessenträger in die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans gewährleisten soll und die unter anderem die Einsetzung eines Überwachungsausschusses mit erheblicher Beteiligung unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft vorsieht, der die Aufgabe hat, die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans genau zu verfolgen und der nationalen Behörde Empfehlungen auszusprechen. Darüber sind bei einer Reihe von Maßnahmen spezifische Verpflichtungen zur systematischen

Einbeziehung der Sozialpartner und Interessenträger in den Durchführungsprozess vorgesehen.

Positive Bewertung

- (70) Nachdem die Kommission den Aufbau- und Resilienzplan Ungarns nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (71) Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns belaufen sich auf 2 299 592 927 602 HUF, bzw. gemäß dem EUR/HUF-Referenzkurs der EZB des Zeitraums vom 1. April 2022 bis zum 30. September 2022 auf 5 824 260 891 EUR. Da der Aufbau- und Resilienzplan die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans höher als der für Ungarn bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, sollte der dem Aufbau- und Resilienzplan Ungarns zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des für Ungarn verfügbaren finanziellen Beitrags entsprechen.
- (72) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 wurde die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Ungarn am 30. Juni 2022 aktualisiert. Somit sollte gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung für Ungarn ein Betrag bereitgestellt werden, der den maximalen finanziellen Beitrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung nicht übersteigt, und für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist, sowie ein Betrag im Umfang von höchstens dem nach Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung berechneten aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag, für den vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.
- (73) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates⁹ im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, sobald Ungarn die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (74) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden –

⁹ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt Ungarn einen finanziellen Beitrag in Höhe von 5 811 147 717 EUR¹⁰ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag von 4 639 429 967 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Ein weiterer Betrag von 1 171 717 750 EUR steht zur Verfügung, für den vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Ungarn von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang zur Verfügung gestellt. Die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Freigabe der Tranchen nach Maßgabe der Finanzierungsvereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Ungarn die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen muss Ungarn die Etappenziele und Zielwerte bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung infrage kommt.

¹⁰ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Ungarns an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

*Artikel 3
Adressat*

Dieser Beschluss ist an Ungarn gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*